

24.02.2021

Ergänzende Stellungnahme des FrauenRat NRW anlässlich der gemeinsamen Anhörung des Hauptausschusses und des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 11. März 2021

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes in Nordrhein-Westfalen – Einführung einer paritätischen Aufstellung der Wahllisten mit Frauen und Männern. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/7753

Unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Urteile des Thüringischen VerFGH vom 15.07.2020 und Brandenburgischen VerFGH vom 23.10.2020 sowie Beschlusses des BVerfG vom 15.12.2020 ergänzen wir wunschgemäß unsere Stellungnahme von März 2020.

Paritätsgesetze setzen bei einer Verpflichtung der politischen Parteien auf eine paritätische Besetzung ihrer Wahlvorschläge und Wahllisten an. Freiwillige Selbstverpflichtungen einiger politischer Parteien in ihren Satzungen werden als nicht ausreichend wirksam angesehen, um die Beteiligung von Frauen an der demokratischen Willensbildung zu erhöhen. Deshalb eine gesetzliche Regelung wegen struktureller Benachteiligung von Frauen für notwendig erachtet.

Die Urteile von Weimar und Potsdam haben die jeweiligen Landes-Paritätsgesetze für verfassungswidrig erklärt.

Die Eingriffe in die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Demokratieprinzips, der Wahlrechtsgrundsätze und des Parteienrechts werden als nicht gerechtfertigt angesehen, insbesondere nicht im Verhältnis zum Gleichstellungsgebots aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Dies wurde allerdings in zwei Sondervoten von Mitgliedern des Thüringischen Verfassungsgerichtshofs anders gesehen.

Der Beschluss der BVerfG hat dagegen die Wahlprüfungsbeschwerde gegen die Bundestagswahl, mit der die nicht paritätische Nominierung der Kandidaten zur Bundestagswahl 2017 beanstandet wurde, als unzulässig abgewiesen. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers für eine paritätische Ausgestaltung des Wahlvorschlagsrecht bestünde nicht. Eine Entscheidung über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Paritätsgesetzen wurde nicht getroffen.

Der Stellenwert und die Auslegung des Förder- und Hinwirkungsgebots aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG ist für die verfassungsrechtliche Diskussion entscheidend. Nach Art. 4 (1) der Verfassung für das Land NRW ist auch dieses Grundrecht unmittelbar geltendes Landesrecht. Diese wesentliche Ergänzung des Grundgesetzes in 1994 wird nach Auffassung des FrauenRat NRW in den ergangenen Gerichtsentscheidungen nicht in der gebotenen Weise gewürdigt.

Bereits vor 25 Jahren hat die Verfassungskommission „die Unterrepräsentanz von Frauen in verantwortlichen und einflussreichen Positionen in privatrechtlichen als auch öffentlichen Bereich“ beanstandet. Durch den

24.02.2021

Zusatz soll das Ziel der Angleichung der Lebensverhältnisse von Männern und Frauen erreicht werden¹. Auch wenn damals eine „Frauenförderung in Gestalt sog. starrer Quoten nicht gestattet“ sein sollte, scheint es mehr als 25 Jahren nach diesem Zusatz ohne Quotierung nicht zu gehen. Dies zeigt auch das jetzt verabschiedete Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II), welches nach der Einführung einer Quote für die Aufsichtsräte in 2015 im FüPoG I nun auch eine Quote für die Vorstände vorsieht.

Im nordrhein-westfälischen Landtag sind Frauen mit derzeit nur 27,6 % deutlich unterrepräsentiert. Auch wenn die gewählten Abgeordneten, männlich, weiblich oder divers, das Volk in seiner Gesamtheit vertreten sollen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Beruf, Religion, Vermögen und weitere persönliche Merkmale, werden deren Entscheidungen, insbesondere in der Gesetzgebung, auch von der eigenen Sozialisation beeinflusst.

Für die Bürgerinnen und Bürger sind deshalb die Auswirkungen der mangelnden geschlechtergerechten Besetzung der Parlamente für die Gesellschaft und ihr persönliches Leben nicht zu unterschätzen.

Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, Frauen zu einer politischen Karriere zu ermutigen und strukturelle Nachteile bei der Aufstellung von Kandidaturen innerhalb der Parteien zu beseitigen.

Da dies bislang nicht durch freiwillige Maßnahmen innerhalb der Parteistrukturen erreicht werden konnte, hält der FrauenRat NRW aufgrund des Gleichstellungsgebots in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG ein Paritätsgesetz in NRW aus Gründen der Demokratie für notwendig.

Nur so kann es zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in den Parlamenten und damit zu einer gerechteren Politik und Gesetzgebung kommen.

Wir über uns:

Der FrauenRat NRW e.V., ist ein Zusammenschluss und ein Netzwerk von über 50 Frauenverbänden und Frauengruppen gemischter Verbände in Nordrhein-Westfalen. Der Dachverband ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Er vertritt die Interessen von über zwei Millionen Frauen aus den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen.

¹ [Deutscher Bundestag 1993, Drucksache 12/6000: Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages \(Drucksachen 12/1590, 12/1670\) und Beschluß des Bundesrates \(Drucksache 741/91 \(Beschluß\)\), S. 49-51.](#)